



BIODYNAMISCHE AUSBILDUNG IM OSTEN

Ausbildungsvertrag

Gilt für Vertragsabschluss im Jahr 2023

Zwischen der / dem Auszubildenden*

Name, Vorname: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Emailadresse: _____

Geburtsdatum: _____

Geburtsort: _____

und der / dem Ausbildenden* (Ausbildungsstätte)

Betrieb: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel.: _____

Emailadresse: _____

Ausbilder*: _____

wird nachstehender Vertrag zur Biodynamischen Ausbildung (Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft) nach Maßgabe der **Ausbildungsordnung** geschlossen.

** Zur besseren Lesbarkeit des Vertrages wird nachfolgend geschlechtsunabhängig die Bezeichnung „Auszubildender“ und „Ausbilder“ verwendet.*

Stand: Dezember 2022

ARVENSE Lebendiges Lernen gGmbH

Wulkower Dorfstr. 7 | D-15326 Lebus OT Wulkow

Tel. 030-62 729 775 | Fax: 030-62732235 | Mobil: 0176-64898574

ausbildung@demeter-im-osten.de | www.biodynamische-ausbildung.de/region-osten/

Geschäftsführung: Birke Soukup | Nancy Schacht
Handelsregister: AG Frankfurt (Oder), HRB 19512 FF

Präambel

Die Biodynamische Ausbildung ist ein dreijähriger dualer Ausbildungsgang. Sie führt zu einem Berufsabschluss der Biodynamischen Ausbildung in der biologisch-dynamischen Landwirtschaft. Der Praxisteil kann auf verschiedenen Ausbildungsbetrieben absolviert werden, so dass jeweils befristete Ausbildungsverträge geschlossen und Freistellungszeiten zur Vorstellung und Probearbeit in einem Folgebetrieb gewährt werden. Der Theorieteil der Ausbildung wird in monatlichen Blockseminaren durchgeführt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien im Rahmen der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) im Einzelnen das Folgende:

I. Allgemeines

1. Ausbildungszeit auf dem Betrieb

Zwischen den Parteien wird ein befristeter Ausbildungsvertrag für das

- 1. Lehrjahr
- 2. Lehrjahr
- 3. Lehrjahr geschlossen.

Der Ausbildungsvertrag beginnt am

und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am

Im Falle des 3. Lehrjahres endet der Ausbildungsvertrag mit dem letzten Prüfungsteil, d. h. mit der öffentlichen Präsentation der Jahresarbeit bei der Abschlussfeier.

1. Probezeit und Kündigung

Die Probezeit beträgt vier Monate. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe eines Kündigungsgrundes gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Biodynamische Ausbildung beenden oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Vor Aussprache der Kündigung sollten in Einbeziehung der Seminarleiter und/oder der Ausbildungsberater Vermittlungsgespräche geführt werden. Sind Vermittlungsgespräche eingeleitet, so wird bis zu deren Beendigung der Lauf der genannten Frist gehemmt.

Eine weitere Möglichkeit, das Ausbildungsverhältnis vorzeitig zu beenden, ist ein einvernehmlicher Aufhebungsvertrag.

2. Arbeitsschwerpunkte für o.g. Lehrjahre

| |
|--|
| |
| |
| |
| |

(Ausfüllen erforderlich)

Die Mitarbeit im Gesamtbetrieb ist Grundlage der Ausbildung.

3. Vergütung

Als Orientierungswert ist der jeweilige Tariflohn brutto für Azubis über 18 Jahre angegeben.

(Stand LW Brandenburg 01.09.2018, Stand LW Sachsen 21.07.2021, Stand Gartenbau Brandenburg 01.09.2020/ Sachsen Empfehlung)

Als angemessene Vergütung gilt entweder die Mindestausbildungsvergütung gemäß BBiG oder die jeweils geltende tarifvertragliche Vergütungsregelung (nur für tarifgebundene Betriebe).

| | Ausbildungsvergütung für tarifgebundene Betriebe Landwirtschaft | | Ausbildungsvergütung für tarifgebundene Betriebe Gartenbau / für Sachsen Empfehlung des Gartenbauverbandes Mitteldeutschland | | Mindestausbildungsvergütung Vertragsabschluss 2023 |
|--------------------|--|----------|--|----------|---|
| | Brandenburg | Sachsen | Brandenburg | Sachsen | (gemäß §17 BBiG) |
| | | | | | Gilt bundesweit |
| 1. Lehrjahr | 621,00 € | 660,10 € | 610,00 € | 635,00 € | 620,00 € |
| 2. Lehrjahr | 678,50 € | 707,25 € | 690,00 € | 730,00 € | 732,00 € |
| 3. Lehrjahr | 741,75 € | 795,68 € | 720,00 € | 800,00 € | 827,00 € |

Abzuziehende Beträge für Kost und Logis sind in der Sozialversicherungsentgeltverordnung geregelt (aktuelle **Sachbezugswerte**).

Der Auszahlungsbetrag muss mindestens 25% des Bruttolohns betragen.

Die Vergütung muss jährlich steigen.

Der Auszubildende erhält als **Bruttovergütung monatlich**

| | |
|----------------|----------|
| im 1. Lehrjahr | _____EUR |
| im 2. Lehrjahr | _____EUR |

| | |
|----------------|----------|
| im 3. Lehrjahr | _____EUR |
|----------------|----------|

Tarifgebundenheit ja / nein

Kost in Höhe von _____ EUR und

Wohnung in Höhe von _____ EUR werden als Sachleistungen gewährt.

Der **Auszahlungsbetrag** wird spätestens am 25. eines Monats auf folgendes Konto überwiesen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Sozialversicherung: Der Ausbildungsbetrieb weist dem Ausbildungsträger unaufgefordert die Meldung bei der Sozialversicherung spätestens sechs Wochen nach Ausbildungsbeginn nach.

4. Ausbildungszeit

Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt Stunden
(mindestens 35 Stunden, maximal 48 Stunden).

Es gelten dabei die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit innerhalb von sechs Monaten auszugleichen.

Dem Auszubildenden muss Zeit für theoretische Vertiefung während der Arbeitszeit gegeben werden. Die regelmäßige wöchentliche Lernzeit von mind. 3 Stunden liegt am

von _____ bis _____ Uhr.
(Wochentag)

Kann dem Auszubildenden aus betrieblichen Gründen zeitweise keine Lernzeit gegeben werden, so ist innerhalb von vier Monaten entsprechende Ersatzlernzeit zu gewähren.

Die an Arbeitstagen stattfindende Seminarzeit gilt als Arbeitszeit.

Der Auszubildende hat Anspruch auf zwei freie Wochenenden (Samstagmittag bis Sonntagabend) im Monat oder entsprechenden Ersatz.

5. Urlaub und Freistellung:

Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden an Werktagen Urlaub je Ausbildungsjahr (mindestens 24 Werktage).

Die Lage des Urlaubs ist mit dem Betrieb abzusprechen.

Der Auszubildende erhält bei Bedarf eine Freistellung von bis zu 6 Arbeitstagen, um sich auf anderen Ausbildungsbetrieben vorzustellen und dort ggf. eine Probezeit zu absolvieren, wenn ein Ausbildungsplatzwechsel ansteht.

6. Entwicklungsgespräch, Checkliste, Arbeitszeugnis:

In der Mitte jeden Ausbildungsjahres findet ein Entwicklungsgespräch zwischen Auszubildendem und Ausbilder statt. Grundlage für das Entwicklungsgespräch ist die Checkliste des Auszubildenden. Es kann eine Vertrauensperson hinzugezogen werden.

Der Auszubildende (Ausbildungsstätte) stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein qualifiziertes Arbeitszeugnis aus.

7. Einigungsverfahren:

Zur Bereinigung von Streitigkeiten kann jede Partei den Ausbildungs-Initiativkreis anrufen. Dieser wird sich bemühen, einen Schlichter zu benennen, der sich der Angelegenheit annimmt.

8. Schlussbestimmungen:

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Änderungen des Ausbildungsvertrages sowie seine vorzeitige Lösung sind der Geschäftsstelle unter Angabe von Gründen unmittelbar mitzuteilen.

II. Pflichten des Ausbildenden (Ausbildungsstätte):

Der Ausbildende verpflichtet sich,

1. Ausbildungsziel:

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse innerhalb der Ausbildungszeit vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der aktuellen Ausbildungsordnung erforderlich sind und dazu notwendige betriebliche Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Seminare):

den Auszubildenden zum Besuch der Ausbildungsseminare und Veranstaltungen freizustellen. Der Betrieb gewährt dem Auszubildenden zur Teilnahme an den monatlichen Seminaren einen Verpflegungsmehraufwand von 28,00 € je ganzem Tag und 14,00 € je An- und Abreisetag im Sinne des Gesetzes (gemäß § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 EStG) und die notwendigen Fahrtkosten.

3. Dokumentation (Berichtsheft):

den Auszubildenden zum Führen der Dokumentation (Berichtsheft) anzuleiten und diese regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

4. Entwicklungsgespräch

mindestens ein Entwicklungsgespräch in der Mitte jeden Ausbildungsjahres mit dem Auszubildenden zu führen und dabei den Ausbildungsstand mit Hilfe der Checkliste zu überprüfen.

5. Ausbildertreffen

an den einmal jährlich stattfindenden Ausbildertreffen teilzunehmen.

6. Theoriestunden

regelmäßig Theoriestunden abzuhalten (z.B. in Form von „Lehrlingsabenden“).

7. Fürsorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

8. Betreuung der Jahresarbeiten

dem Auszubildenden im 3. Lehrjahr ausreichend Arbeitszeit und Material für die Fertigstellung seiner Jahresarbeit zur Verfügung zu stellen.

III. Pflichten des Auszubildenden:

Der Auszubildende bemüht sich, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

1. Mitwirkungspflicht:

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen.

2. Teilnahme an Seminaren, Prüfungen und Veranstaltungen:

am theoretischen Unterricht und an den Prüfungen sowie an den Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen. Der vom Betrieb gewährte Verpflegungsmehraufwand ist ausschließlich zur Teilnahme an den Seminaren der Biodynamischen Ausbildung im Osten zu verwenden.

3. Sorgfaltspflicht und betriebliche Ordnung

die ihm anvertrauten betrieblichen Ausbildungsmittel und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

4. Dokumentation (Berichtsheftführung):

die vorgeschriebene Dokumentation (Berichtsheft) ordnungsgemäß zu führen und sie dem Ausbilder regelmäßig zur Durchsicht und Abzeichnung vorzulegen.

5. Hausordnung:

bei der Aufnahme in eine häusliche Gemeinschaft die Hausordnung einzuhalten.

IV. Besondere Vereinbarungen:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Dieser Ausbildungsvertrag ist in drei Exemplaren anzufertigen (Auszubildender, Ausbildender und Ausbildungsträger).

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Ausbildender: _____

Auszubildender: _____

Ort: _____

Datum: _____

Für den Ausbildungsträger:
